

**Anlage zu § 10 der Benutzungsordnung**  
**für die außerschulische Benutzung von Schulräumen**  
**der Schulen der Stadt Kaarst**  
**(einschließlich der Änderungen durch**  
**die Euroanpassungssatzung vom 18.06.2001)**

Der Rat der Stadt Kaarst hat durch Beschlüsse vom 15.12.1981 bzw. 6.5.1982 bzw. 26.5.1988 bzw. 07.03.1990 bzw. 13.11.97 folgende Regelungen getroffen:

1. Die außerschulische Nutzung von Schulräumen der Stadt Kaarst erfolgt auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Kaarst erlassenen Benutzungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2. Nutzungsentschädigung

2.1 Für die außerschulische Nutzung von Schulräumen werden folgende Nutzungsentschädigungen erhoben:

2.1.1 für einen Klassenraum oder Fachraum 20,00 Euro

2.1.2 a) Forum Albert-Einstein-Gymnasium 153,00 Euro  
 b) Aula Georg-Büchner-Gymnasium 179,00 Euro  
 c) Forum Realschule Kaarst 128,00 Euro

2.1.3 für Unterhaltungs- bzw. Vergnügungsveranstaltungen  
 a) Forum Albert-Einstein-Gymnasium 332,00 Euro  
 b) Aula Georg-Büchner-Gymnasium 358,00 Euro  
 c) Forum Realschule Kaarst 179,00 Euro

Für die unter 2.1.3 aufgeführten Veranstaltungen ist eine Kautions in Höhe von 511,00 Euro zu hinterlegen.

2.2 Die Kosten für die Be- und Abnutzung der Räume, für Strom, Heizung und für den Bereitschaftsdienst des Hausmeisters sind damit abgegolten, ebenso für die Unterhaltsreinigung. Die Grobreinigung gemäß § 7 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 Benutzungsordnung hat dagegen der Benutzer durchzuführen bzw. zu veranlassen.

---

Der Rat der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 17.05.2001 die Änderung der Ziffer 2 „Nutzungsentschädigung“ durch die Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro -Euroanpassungssatzung- beschlossen. Die Euroanpassungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

### 3. Freistellung von der Nutzungsentschädigung

Von der Zahlung der Nutzungsentschädigung sind befreit:

3.1 Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich, Jugendmusikschule des Kreises Neuss sowie die Stadt Kaarst.

3.2 Die ortsansässigen, gemeinnützigen Hilfsorganisationen, wenn ihre Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen, vorausgesetzt, es werden keine Eintrittsgelder erhoben und keine Gewinne erzielt.

3.3 Die ortsansässigen, gemeinnützigen Vereine und die im Rat der Stadt Kaarst vertretenen Parteien für die Durchführung von Jahreshauptversammlungen, Schützenversammlungen und Informationsveranstaltungen, vorausgesetzt, es werden keine Eintrittsgelder erhoben und keine Gewinne erzielt.

### 4. Fälligkeit der Nutzungsentschädigung

Die festgesetzte Nutzungsentschädigung ist bei Abschluß des Nutzungsvertrages zu entrichten.